

Eine Beauftragung der Integrationsfachdienste (IFD) nach § 37 SGB III ist nicht geeignet

Die Möglichkeit der Beauftragung des IFD nach § 37 SGB III über die Teilnahme an einem Wettbewerbsverfahren nach der VOL/A führt aufgrund der Vergabepaxis der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit ihren Regionalen Einkaufszentren zu einem Abbau der im SGB IX geregelten Leistungen des IFD für Arbeit suchende schwerbehinderte Menschen. Eine Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Integrationserfordernisse zur Teilhabe am Arbeitsleben und somit eine dem SGB IX entsprechende Behandlung der **IFD als besonderer Dritter** ist erforderlich, um den Zugang zum IFD für arbeitslose schwerbehinderte Menschen zu ermöglichen und eine Finanzierung dieser Dienstleistung unter Berücksichtigung der Leistungsträger vor Ort zu ermöglichen:

Durch die Vergabepaxis wird vom IFD erwartet, dass er sein Dienstleistungsangebot einschränkt, da unabhängig von den Eingliederungserfordernissen besonders betroffener schwerbehinderter Menschen durch Standardisierung der Verdingungsunterlagen sowie des von der BA auf reiner Erfolgsbasis abgestellten Wettbewerbs notwendige Aufgaben nicht finanziert werden (z.B. §110 Absatz 2 Nr. 3 SGB IX oder § 110 Absatz 2 Nr. 7 SGB IX).

Eine Finanzierung gemäß der Gemeinsamen Empfehlung nach § 113 SGB IX ist im Rahmen der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen durch die BA nicht vorgesehen und wird von den zuständigen Regionalen Einkaufszentren abgelehnt, da dies mit den Vorgaben der VOL nicht vereinbar ist.

Die BA untersagt ferner den Bedarfsträgern vor Ort den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit dem IFD und verweist auf die Einhaltung des wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahrens.

Im Rahmen der Vergabepaxis wird vom IFD erwartet, dass notwendige Förderungen mit Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen an Arbeitgeber ebenso wie ein schrittweises Heranführen schwerbehinderter Menschen an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes unterbleiben, da eine entsprechende Finanzierung der IFD nicht gewährleistet wird.

Die auf Basis eines wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahrens basierende Inanspruchnahme des IFD verkennt die besonderen Integrationserfordernisse der schwerbehinderten Menschen, die den Grund für die Einrichtung des IFD darstellten. Sie zerstört notwendigerweise bestehendes Wissen über erfolgreiche Integrationsstrategien und baut daher substantziell auch die Möglichkeiten ab, die Dienstleistung als trägerübergreifende Komplexleistung anzubieten.

Grundsätzlich verweist die BA auch die ARGEn auf die Notwendigkeit der Einhaltung des von ihr vorgegebenen Vergabeverfahrens nach § 37 SGB III und verhindert damit auch vor Ort mögliche Vereinbarungen und die Zusammenarbeit von Trägern der Grundsicherung nach dem SGB II mit den IFD.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG UB

Hamburg, Juli 2006